

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 6/10 S

L 9 B 44/09 AL (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 AL 146/07 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21.4.2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den
Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31.3.2010
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht (SG) Köln hat durch Beschluss vom 28.10.2009 die Unzulässigkeit des Sozialrechtsweges festgestellt und den Rechtsstreit an das Landgericht Köln verwiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 31.3.2010 zurückgewiesen. Die Beschwerde dagegen hat das LSG nicht zugelassen und darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Mit seinem am 16.4.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 15.4.2010 hat der Kläger für "eine weitere Beschwerde bzw die zugehörige Nichtzulassungsbeschwerde" Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der vom Kläger gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Die Beschwerde des Klägers ist mangels Zulassung durch das LSG unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nach § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

